

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Nachdem auf gefchehene Communication mit der Selbriſchen

Commission und mit der Mörſſchen Deputation, gut und billig gefunden worden / daß das in dem Eley- und Märckiſchen ergangene Verbot wegen Aufſuhr des Geträides / auf dasjenige / ſo nach denen in Seiner königlichen Majeſtät Herzogthum Selbern belegenen Orten transportiret werden möchte / ungleichen was ins Mörſſche und nach Erefelt gehet / nicht extendiret ſeyn / hingegen aber auch das Reciprocum gelten ſolle / dergestalt / daß alles Geträide / ſo aus dem königlichen Selberlande und aus dem Mörſſchen nach dem Eley- und Märckiſchen gehet / hinwieder caput ſolle paſſiren mögen: Jedoch von beyden Seiten / wer nemlich Geträide aus einer in die andre Provinz, wohin es erlaubet in / bringet / d ſelbe gevalten ſeyn ſolle / ein Attekt von dem Richter oder Obrigkeit Loci, welches ſie gratis und unſonſt erheben ſollen / zu nehmen und auf Erfodern zu produciren / des Inhalts daß das dahin gebrachte Geträide im könnlichen Gebiete verbleiben ſolle; wornach ſich dann auch von ſelbſt verriehet / daß alle Korn- Wächte in natura aus dem Eley- Märckiſchen nach dem königlichen Selberlande und nach dem Mörſſchen & vice verſa auch von da nach dem Eley- und Märckiſchen ſollen gehen und paſſiren mögen; Nach den Aufwärtigen Benachbarten und andern Provinzien aber keine Korn Wächte in natura wegzubringen erlaubet / ſondern im Gelde bezahlet werden ſollen / zumahlen bekandt iſt / daß in denen benachbarten fremden Provinzien etlen ſolche Verordnung der Korn- Wächte halber ſchon gemacht worden.

Als werden alle Beamte Richter und Magiſtrate im Eley- auch im Mörſſchen hie mit beſchlihet / ſich nach dieſer Verordnung ſtrict zu achten und den Jubalt überall iſofort bekandt zu machen / wie dann auch dieſe Verordnung denen Acciſe- Verordneten in Anmerkung des aus fremdem Geträide verarbeiteten Brandwein brennens Nachrichtenlich communiciret und bedeutet wird / daß / da dieſes Geträide / welches nach dem könnlichen Selberlande und nach dem Mörſſchen & vice verſa wieder von da nach dem Eley- und Märckiſchen gehet / und nach dem Mörſſchen & vice verſa wieder von da nach dem Eley- und Märckiſchen gehet / für kein fremdes Geträide zu achten / das Brandwein- brennen mit dieſem Geträide nicht verſtattet werden müſſe / wornach Sie ſich alſo mit zu achten haben. Signatum Eleye in der Kriegs- und Domainen- Cammer / den 24 Novembr. 1740.

v. Hochow. Rappert. Eerlhaar. A. H. v. Außen. Schmitz. J. C. Wollmſtadt.
Frankt. J. F. Wijnan. Durham. Colberg. A. D. v. Daeſfeld. B. Wappard.

Circular-Verordnung an alle Beamte Magiſtrate
und Acciſe Bediente im Eleyiſchen Märckiſchen
und Mörſſiſchen daß die Geträide- Aufſuhr
ſowohl ins Preußiſche Selbern / als nach
dem Mörſſchen und Erefeldt & vice
verſa zu geſtatten.

J. H. Olt

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Nachdem auf gefchehene Communication mit der Geldrischen Commission und mit der Mörsschen Deputation, gut und billig gefunden worden / daß das in dem Eley- und Märtschen ergangene Verboht wegen Aufsühr des Geträndes / auf dasjenige / so nach denen in Seiner königlichen Majestät Herzogthum Seldern belegenen Othern transportiret werden möch: / ungleichen was ins Mörssche und nach Erefelt gehet / nicht extendiret seyn / hingegen aber auch das Reciprocum gelten solle / dergestalt / daß alles Getrände / so aus dem königlichen Selderlande und aus dem Mörsschen nach dem Eley- und Märtschen gehet / hinwieder dahin solle passiren mögen: Jedoch von beyden Seiten / wer nemlich Getrände aus einer in die andere Provinz, wohin es erlaubet ist / bringet / d rselbe gevalten seyn solle / ein Attest von dem Richter oder Obrigkeit Loci, welches sie gratis und umsonst ertheilen sollen / zu nehmen und auf Erfolgnlichen Geb Korn- Pächte nach dem Mörsschen und passiren sollen / zumal in der Verordnung

Als wer mit befehlet bekannt zu machen des aus fremdet und bedeu und nach dem für kein fremt verstatet wer der Krieges- u

v. Nochow. F

Circular-Z und Accise and Mörss sowohl dem



daß das dahin gebrachte Getrayde im kösch dann auch von selbst verriehet / daß alle ben nach dem königlichen Selderlande und nach dem Eley- und Märtschen sollen gehen Benachbarten und andern Provinzien aber laubet / sondern im Gelde bezahlet werden hbarthen fremden Provinzien kein solche machet worden.

gitrate im Eley- auch im Mörsschen hie- te zu achten und den Inhalt überall sofort nung denen Accise- Fedenten in Ansehung wein brennens Nachrichtlich communici- welches nach dem königlichen Selderlande n da nach dem Eley- und Märtschen gehet/ drwein- brennen mit dlichem Getrände nicht mit zu achten haben. Signatum Clebe in Novembr. 1740.

J. v. Aussen. Schmitz. J. C. Wollmstadt. Colberg. H. D. v. Haesfeld. B. Happpard.



J. H. Diet